



Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herne

Ausgabetag 8. März 2024

9. Jahrgang

Ausgabe 12 / 2024

Inhaltsverzeichnis

Seite

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herne	1
Tagesordnung für die Sitzung des Rates der Stadt am Dienstag, dem 12. März 2024, 16 Uhr.....	2
Sechste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Herne vom 28. Februar 2024	3
Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bebauungsplan Nummer 277 - Östlich der Bielefelder Straße - Stadtbezirk Eickel.....	6
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Tobias Schaaf	8
Öffentliche Zustellung gemäß § 1 Absatz 1 Landeszustellungsgesetz (LZG) in Verbindung mit § 10 Absatz 1 Nummer 1 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) für Mattia Acosta Delgado.....	8
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Yilmaz Islek.....	9
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) für Arber Shupli	9
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) für Ömer Incekara	10
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) für Oleksandr Kachar	10
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) für Petro Mudryi.....	11
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Mohammed Abass	11
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Ion-Ciprian Constantin.	12
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Leonard Stoian.....	12
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) für Iulian Gheorghe	13
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) für Robert Mamaia	13

Herausgeber:
Erscheinungsweise:
Bezug:

Stadt Herne, Der Oberbürgermeister, Pressebüro, Friedrich-Ebert-Platz 2, 44623 Herne, Telefon 0 23 23 / 16 - 0 nach Bedarf
Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Rathaus Herne, Friedrich-Ebert-Platz 2, 44623 Herne und im Rathaus Wanne, Rathausstraße 6, 44649 Herne, während der üblichen Dienststunden.
Das Amtsblatt steht im Internet unter www.herne.de/amsblatt zum kostenlosen Download zur Verfügung

**Tagesordnung für die Sitzung des Rates der Stadt am Dienstag,
dem 12. März 2024, 16 Uhr**

Sitzungsort: großer Sitzungssaal (Raum 312), Rathaus Herne

Öffentlicher Teil

1. Wahl eines Beigeordneten als Stadtkämmerer
2. Bestellung eines/einer Beigeordneten zum allgemeinen Vertreter/zur allgemeinen Vertreterin des Oberbürgermeisters
3. Bildung von Ermächtigungsübertragungen aus dem Jahr 2023; Freigabe zur weiteren Bewirtschaftung durch die Verwaltung
4. Antrag: Resolution "Ausnutzung und Aushöhlung der Arbeitnehmerfreizügigkeit beenden"
5. Anfragen der Stadtverordneten
 - 5.1 Anfrage: Maßnahmen in Bezug auf die Probleme mit der Zuwanderung aus Südost-Europa im Jahre 2023
 - 5.1 Anfrage: Benutzungsgebühr Übergangsheime nochmals
 - 5.1 Anfrage: Scheinehen
6. Mitteilungen des Oberbürgermeisters

Nichtöffentlicher Teil

1. evu zählwerk Abrechnungs- und Servicegesellschaft mbH
Geschäftsführungsangelegenheiten
2. Anfragen der Stadtverordneten
3. Mitteilungen des Oberbürgermeisters

Weitere Informationen zu den Inhalten finden Sie im Ratsinformationssystem unter www.herne.de/ris.

Herne, den 5. März 2023

Der Oberbürgermeister Dr. Frank Dudda

Sechste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Herne vom 28. Februar 2024

Aufgrund des § 7 Absatz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen (GV NRW) Seite 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV NRW Seite 1346), hat der Rat der Stadt am 20. Februar 2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Hauptsatzung der Stadt Herne vom 10. Mai 2016, zuletzt geändert durch Satzung vom 3. März 2021, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 16 wird ein neuer § 17 eingefügt:

"§ 17 (neu)

Bildaufnahmen / Film- und Tonaufnahmen in Sitzungen des Rates

(1)

In öffentlichen Sitzungen sind Bildaufnahmen zulässig, wenn sie die Ordnung der Sitzung nicht gefährden.

Eine Gefährdung der Ordnung der Sitzung liegt insbesondere vor, wenn durch die Anfertigung von Bildaufnahmen Ratsmitglieder, Zuhörer/Zuhörerinnen oder Verwaltungsbedienstete nicht nur unwesentlich gestört werden (zum Beispiel Geräusche, Blitzlichteinsatz), durch die Anfertigung von Bildaufnahmen die Würde des Plenums bei besonderen Anlässen beeinträchtigt wird (zum Beispiel bei Gedenkminuten) oder durch die Anfertigung von Bildaufnahmen die Persönlichkeitsrechte der abgebildeten Personen in erheblicher Weise betroffen werden (zum Beispiel verdeckte Bildaufnahmen, Bildaufnahmen in besonders emotionalisierten Situationen).

(2)

Film- und Tonaufnahmen von den Ratsmitgliedern mit dem Ziel der Veröffentlichung sind in öffentlicher Sitzung zum Zwecke der Direktübertragung im Internet und der Einstellung einer Aufzeichnung in das Internet zulässig. Der Oberbürgermeister/Die Oberbürgermeisterin regelt die Abrufmöglichkeit der Live-Übertragung sowie der Aufzeichnung auf der Homepage der Stadt Herne.

Jede Bearbeitung, Umgestaltung oder Manipulation der Bilder und/oder Töne der Film- und Tonaufnahmen (Aufzeichnungen), die über Farbkorrekturen, Ausschnitte und Verkleinerungen hinausgehen, sind unzulässig. Bild und/oder Ton dürfen nicht in einem sinnentstellten Zusammenhang wiedergegeben werden. Ferner ist eine Entstellung der Aufzeichnungen in Bild, Wort beziehungsweise jeglicher anderen Form durch konventionelle oder elektronische Hilfsmittel unzulässig. Die Zustimmung zur Nutzung des Bildmaterials umfasst nicht die Zusicherung, dass die abgebildeten Personen, die Inhaber der Rechte an abgebildeten Werken oder die Inhaber von Marken- und sonstigen Schutzrechten die Einwilligung zu einer öffentlichen Wiedergabe erteilt haben. Die Einholung der im Einzelfall notwendigen Einwilligungen

Dritter obliegt allein der Nutzerin beziehungsweise dem Nutzer. Sie beziehungsweise er hat die Persönlichkeits-, Urheber-, Marken- und sonstigen Schutzrechte von abgebildeten Personen, Werken, Gegenständen oder Zeichen selbst zu beachten. Bei Missachtung solcher Rechte ist allein die Nutzerin beziehungsweise der Nutzer etwaigen Dritten gegenüber schadenersatzpflichtig."

2. Die §§ 17 bis 26 werden 18 bis 27.

3. In § 18 (1) wird die Passage "Der den Stadtverordneten, den anderen Mitgliedern von Ausschüssen und den Bezirksverordneten zu ersetzende Verdienstausfall ist in § 45 der Gemeindeordnung NRW in Verbindung mit der Entschädigungsverordnung NRW (EntschVO) geregelt. Regelstundensatz und Höchstbetrag je Stunde richten sich nach § 3a EntschVO." durch folgende Passage ersetzt:

"Ab dem 1. Januar 2024 richten sich die den Stadtverordneten, den anderen Mitgliedern von Ausschüssen und den Bezirksverordneten entstehenden Ansprüche nach § 45 und § 133 Absatz 5 der Gemeindeordnung NRW in Verbindung mit der Entschädigungsverordnung NRW (EntschVO) sowie den nachfolgenden Bestimmungen.

Die Glaubhaftmachung des Verdienstausfalles ist jährlich nachzuweisen.

Nach § 7 V EntschVO ist der Ersatz des Verdienstausfalles nicht zu leisten, sollten sich Anhaltspunkte ergeben, dass Sitzungen der Fraktionen in missbräuchlicher Weise wiederholt in Arbeitszeiten gelegt und dafür Zahlungen nach § 6 EntschVO geltend gemacht werden."

Außerdem wird der Verweis auf § 3a EntschVO durch den Verweis auf § 6 EntschVO ersetzt.

4. In § 18 (2) werden die Worte "Regionaler Flächennutzungsplan (RFNP)" durch "Gemeinsamer Flächennutzungsplan (vbA GFNP)" ersetzt.

5. § 18 (2) wird um den Zusatz "Im Falle einer Verhinderung der oder des Ausschussvorsitzenden erhält das Mitglied, welches den Vorsitz in der Sitzung eines Ausschusses führt, eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe eines Sitzungsgeldes nach § 2 EntschVO." ergänzt.

6. In § 18 (6) werden die Worte "§ 5 Entschädigungsverordnung" durch "§ 8 EntschVO" und "§ 3 a Absatz 1 der Entschädigungsverordnung" durch "§ 6 Absatz 1 EntschVO" ersetzt.

Der Passus "und die Kinderbetreuungskosten (§ 45 Absatz 3 GO NRW)" wird gestrichen.

Das Wort "Kinderbetreuung" wird durch die Worte "Kosten für pflege- und betreuungsbedürftige Angehörige" ersetzt.

7. In § 18 Absatz 7 werden die Worte "mit mehr als" durch die Worte "mit mindestens" ersetzt.

Der Verweis auf "§ 1 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a)" wird jeweils durch den Verweis auf "§ 2 Absatz 1 Nummer 8" ersetzt.

Der Verweis auf "§ 4 Absatz 2 EntschVO" wird durch den Verweis auf "§ 7 Absatz 2 EntschVO" ersetzt.

In § 18 Absatz 7 Satz 3 wird der Zusatz "gemäß § 2 und § 5 EntschVO" eingefügt.

Artikel II

Diese Satzung tritt rückwirkend am 1. Januar 2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung - Sechste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Herne

Die vorstehende „Sechste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Herne" wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gegen diese Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen (GV NRW) Seite 666 / Sammlung der Gesetzes- und Verordnungsblätter Nordrhein-Westfalen (SGV NRW) 2024) in der jeweils geltenden Fassung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

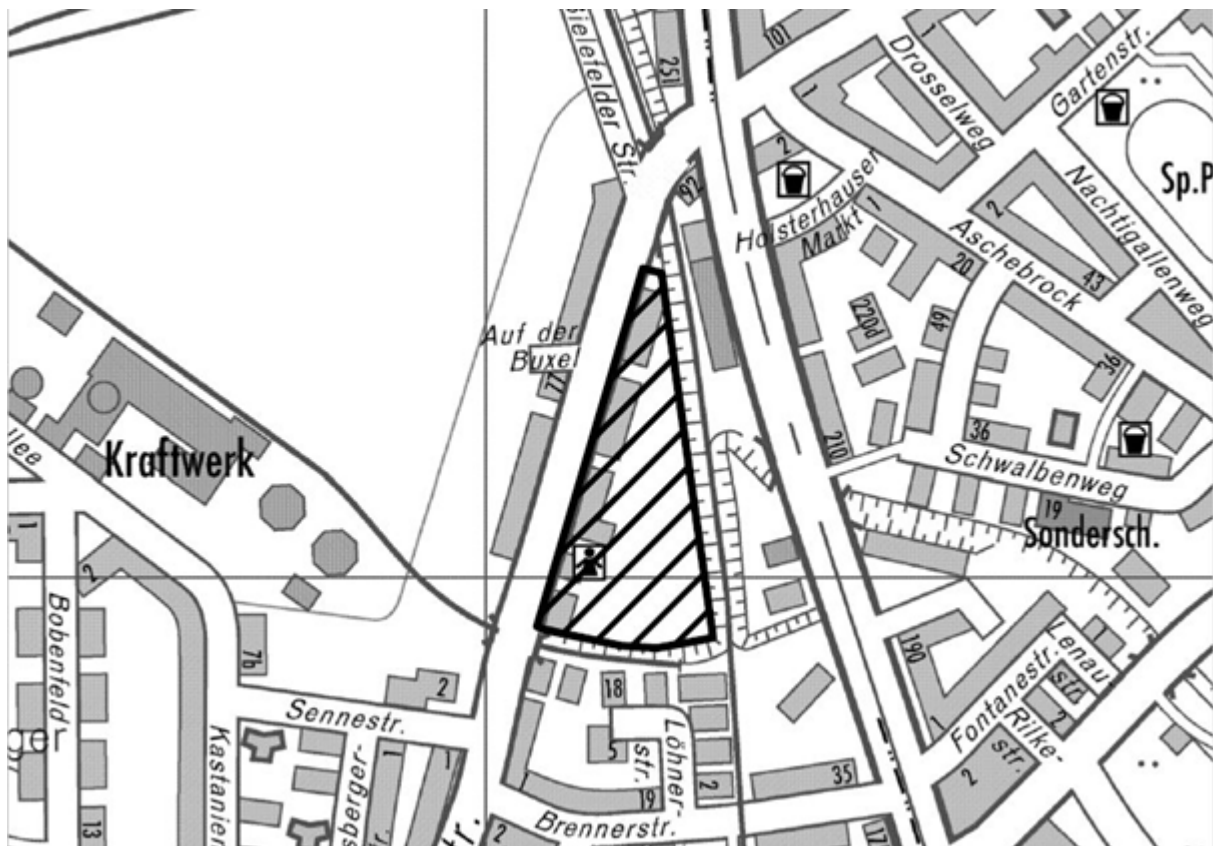
Herne, den 28. Februar 2024

Der Oberbürgermeister Dr. Frank Duda

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bebauungsplan Nummer 277 - Östlich der Bielefelder Straße - Stadtbezirk Eickel

Am 7. November 2023 hat der Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung beschlossen, die Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke des Bebauungsplans Nummer 277 - Östlich der Bielefelder Straße - und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten und ihr Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Der rund 3,2 Hektar große Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplans Nummer 277 - Östlich der Bielefelder Straße - umfasst die Flurstücke 166, 168, 170, 171, 174, 175, 177, 178, 208, 210, 342, 343, 344, 345, 346, 348, 349, 350, 351, 354, 355, 356, 357, 405, 406, 407, 408, 444, 445, 451, 576, 577, 582, 583, 612, 613, 614, 619 und 620 in der Flur 41 sowie die Flurstücke 333, 334 und 567 (teilweise) in der Flur 39, Gemarkung Wanne-Eickel und wird begrenzt im Westen durch die Bielefelder Straße, im Osten durch eine Gleistrasse der Wanne-Herner Eisenbahn und Hafen GmbH und im Süden durch die nördlichen Grenzen der Flurstücke 338, 394 und 450 in der Flur 41, Gemarkung Wanne-Eickel. Der Geltungsbereich ist im Übersichtsplan in etwa dargestellt.



Allgemeine Ziele und Zwecke:

Ziel der Aufstellung des Bebauungsplans Nummer 277 - Östlich der Bielefelder Straße - ist es - aufgrund des hohen Wohnflächenbedarfs im Stadtgebiet von Herne - die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine wohnbauliche Nutzung von bisher un bebauten Flächen östlich der Bielefelder Straße zu schaffen und die städtebauliche Entwicklung innerhalb des Plangebiets zu steuern.

Um der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 BauGB Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu dieser Planung zu geben, lädt der Bezirksbürgermeister für die Bezirksvertretung Eickel ein zu einer

Bürgeranhörung.

Die Anhörung findet statt im Rahmen der Sitzung der Bezirksvertretung Eickel am Donnerstag, den 21. März 2024 im Bürgersaal des Sud- und Treberhauses, Eickeler Markt 1. Die Sitzung beginnt um 17 Uhr. Ab Sitzungsbeginn liegen im Sitzungssaal die Planunterlagen aus.

Der Öffentlichkeit wird außerdem bis zum 5. April 2024 Gelegenheit gegeben, sich schriftlich zu der Planung zu äußern. Die Eingabe ist an die Stadt Herne, Fachbereich Umwelt und Stadtplanung, Postfach 10 18 20, 44621 Herne zu richten.

Die Planunterlagen können vom 22. März 2024 bis zum 5. April 2024 im Technischen Rathaus (Eingangshalle Haus B), Langekampstraße 36 während der allgemeinen Servicezeiten der Stadt Herne (Montag bis Donnerstag 8 bis 16 Uhr, Freitag 8 bis 13 Uhr) eingesehen werden.

Sollte während dieses Zeitraums aus nicht vorhersehbaren Gründen ein Zugang zum Aushangbereich nicht möglich sein, wird am Eingang (Haus B) ein Hinweis angebracht, wo die Planunterlagen außerhalb des Technischen Rathauses einsehbar sind. Dort wird in diesem Falle auch eine Telefonnummer angegeben, unter der ein Termin zur Einsicht in die Planunterlagen während der oben genannten allgemeinen Servicezeiten der Stadt Herne vereinbart werden kann.

Auskünfte zu den Planunterlagen können zu den vorgenannten Zeiten vom Fachbereich Umwelt und Stadtplanung, Technisches Rathaus (Haus A, 1. Etage, Räume A.119, A.121 und A.123 - A.128), Langekampstraße 36, erteilt werden.

Die Planunterlagen können außerdem für die Dauer eines Monats im Internetauftritt der Stadt Herne (www.herne.de/bauleitplanung) sowie über das Internet-Bauportal des Landes NRW (www.bauleitplanung.nrw.de) eingesehen werden.

Herne, den 26. Februar 2024

Plickert (Bezirksbürgermeister)

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Tobias Schaaf

Letzte bekannte Anschrift: Horsthauser Straße 191, 44628 Herne.

An **Tobias Schaaf** ist ein Schriftstück der Stadt Herne, **Aktenzeichen 31.08.01-05.008300 vom 28. Februar 2024** gerichtet, welches insgesamt nicht zugestellt werden kann, da eine Postzustellung nicht möglich ist.

Dieses Schriftstück kann in der Dienststelle Fachbereich Kinder-Jugend-Familie, Hauptstraße 241, 44649 Herne, nach telefonischer Terminabsprache unter der Nummer 0 23 23 / 16 - 34 20 in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen sind. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Herne, den 28. Februar 2024

Öffentliche Zustellung gemäß § 1 Absatz 1 Landeszustellungsgesetz (LZG) in Verbindung mit § 10 Absatz 1 Nummer 1 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) für Mattia Acosta Delgado

Für **Mattia Acosta Delgado**, letzte bekannte Anschrift: Fersenbruch 64, 45883 Gelsenkirchen, liegt beim Oberbürgermeister der Stadt Herne, Fachbereich Öffentliche Ordnung, Berliner Platz 9, 44623 Herne, Zimmer 2.26, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Ordnungsverfügung vom 29. Februar 2024, Aktenzeichen 44/1 San 812/23

Das Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle am Montag, Dienstag und Donnerstag in der Zeit von 8:30 bis 12 Uhr und 13:30 bis 15:30 Uhr und am Mittwoch und Freitag in der Zeit von 8:30 bis 12 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) in der jeweils geltenden Fassung als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, den 29. Februar 2024

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Yilmaz Islek

Letzte bekannte Anschrift: unbekannt.

An Herrn **Yilmaz Islek** ist ein Schriftstück der Stadt Herne, **Aktenzeichen 31.08.01-11.000992 vom 21. Februar 2024** gerichtet, welches insgesamt nicht zugestellt werden konnte, da eine Postzustellung nicht möglich ist.

Dieses Schriftstück kann in der Dienststelle Fachbereich Kinder-Jugend-Familie, Hauptstraße 241, 44649 Herne, nach telefonischer Terminabsprache unter der Nummer 0 23 23 / 16 - 35 69 in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen sind. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Herne, den 21. Februar 2024

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) für Arber Shupli

Letzte bekannte Anschrift: unbekannt.

An Herrn **Arber Shupli** ist ein Schriftstück der Stadt Herne, **Aktenzeichen 31.08.01-03.008307 vom 1. März 2024** gerichtet, welches insgesamt nicht zugestellt werden kann, da eine Postzustellung nicht möglich ist.

Dieses Schriftstück kann in der Dienststelle Fachbereich Kinder-Jugend-Familie, Hauptstraße 241, 44649 Herne, nach telefonischer Terminabsprache unter der Nummer 0 23 23 / 16 - 31 18 in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen sind. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Herne, den 1. März 2024

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) für Ömer Incekara

Letzte bekannte Anschrift: Rottbruchstraße 126, 44625 Herne.

An Herrn **Ömer Incekara** ist ein Schriftstück der Stadt Herne, **Aktenzeichen 31.08.01-11.008281 vom 22. Februar 2024** gerichtet, welches insgesamt nicht zugestellt werden konnte, da eine Postzustellung nicht möglich ist.

Dieses Schriftstück kann in der Dienststelle Fachbereich Kinder-Jugend-Familie, Hauptstraße 241, 44649 Herne, nach telefonischer Terminabsprache unter der Nummer 0 23 23 / 16 - 35 69 in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen sind. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Herne, den 1. März 2024

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) für Oleksandr Kachar

Letzte bekannte Anschrift: Ukraine.

An Herrn **Oleksandr Kachar** ist ein Schriftstück der Stadt Herne, **Aktenzeichen 31.08.01-11.008309 vom 1. März 2024** gerichtet, welches insgesamt nicht zugestellt werden konnte, da eine Postzustellung nicht möglich ist.

Dieses Schriftstück kann in der Dienststelle Fachbereich Kinder-Jugend-Familie, Hauptstraße 241, 44649 Herne, nach telefonischer Terminabsprache unter der Nummer 0 23 23 / 16 - 35 69 in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen sind. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Herne, den 1. März 2024

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) für Petro Mudryi

Letzte bekannte Anschrift: Ukraine.

An Herrn **Petro Mudryi** ist ein Schriftstück der Stadt Herne, **Aktenzeichen 31.08.01-03.007296 vom 4. März 2024** gerichtet, welches insgesamt nicht zugestellt werden kann, da eine Postzustellung nicht möglich ist.

Dieses Schriftstück kann in der Dienststelle Fachbereich Kinder-Jugend-Familie, Hauptstraße 241, 44649 Herne, nach telefonischer Terminabsprache unter der Nummer 0 23 23 / 16 - 31 18 in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen sind. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Herne, den 4. März 2024

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Mohammed Abass

Letzte bekannte Anschrift: Bielefelder Straße 64, 44652 Herne.

An Herrn **Mohammed Abass** sind zwei Schriftstücke der Stadt Herne, **Aktenzeichen 31.08.01-12.008311 und 31.08.01-12.008312 vom 1. März 2024** gerichtet, welche insgesamt nicht zugestellt werden können, da eine Postzustellung nicht möglich ist.

Diese Schriftstücke können in der Dienststelle Fachbereich Kinder-Jugend-Familie, Hauptstraße 241, 44649 Herne, nach telefonischer Terminabsprache unter der Nummer 0 23 23 / 16 - 31 17 in Empfang genommen werden.

Diese Schriftstücke gelten als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen sind. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Herne, den 4. März 2024

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Ion-Ciprian Constantin

Für Herrn **Ion-Ciprian Constantin**, letzte bekannte Anschrift: Corneliusstraße 55, 44653 Herne, liegt bei der Stadt Herne, Der Oberbürgermeister, Fachbereich Öffentliche Ordnung, Arbeitsgruppe Schwarzarbeit, Berliner Platz 9, 44623 Herne, Zimmer 2.43, 2.45, 2.46, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 4. März 2024, Aktenzeichen 44/2-3-0019/21

Der Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle - nach vorheriger Terminabsprache - abgeholt werden (0 23 23 / 16 - 22 58, - 22 60, - 20 32).

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (Sammlung der Gesetzes- und Verordnungsblätter Nordrhein-Westfalen (SGV NRW) 2010) als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, den 4. März 2024

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Leonard Stoian

Für Herrn **Leonard Stoian**, letzte bekannte Anschrift: Im Erenkamp 17, 44649 Herne, liegt bei der Stadt Herne, Der Oberbürgermeister, Fachbereich Öffentliche Ordnung, Arbeitsgruppe Schwarzarbeit, Berliner Platz 9, 44623 Herne, Zimmer 2.43, 2.45, 2.46, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 4. März 2024, Aktenzeichen 44/2-3-0055/21

Der Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle - nach vorheriger Terminabsprache - abgeholt werden (0 23 23 / 16 - 22 58, - 22 60, - 20 32).

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (Sammlung der Gesetzes- und Verordnungsblätter Nordrhein-Westfalen (SGV NRW) 2010) als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, den 4. März 2024

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) für Iulian Gheorghe

Für Herrn **Iulian Gheorghe**, letzte bekannte Anschrift: Hauptstraße 297, 44649 Herne, liegt bei der Stadt Herne, Der Oberbürgermeister, Fachbereich Öffentliche Ordnung, Arbeitsgruppe Schwarzarbeit, Berliner Platz 9, 44623 Herne, Zimmer 2.43, 2.45, 2.46; folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 5. März 2024, Aktenzeichen 44/2-3-0060/21

Der Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle - nach vorheriger Terminabsprache - abgeholt werden (0 23 23 / 16 - 22 58, - 22 60, - 20 32).

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 7. März 2006 (Sammlung der Gesetzes- und Verordnungsblätter Nordrhein-Westfalen (SGV NRW) 2010) als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, den 5. März 2024

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) für Robert Mamaia

Für Herrn **Robert Mamaia**, letzte bekannte Anschrift: Bahnhofstraße 283, 44629 Herne, liegt bei der Stadt Herne, Der Oberbürgermeister, Fachbereich Öffentliche Ordnung, Arbeitsgruppe Schwarzarbeit, Berliner Platz 9, 44623 Herne, Zimmer 2.43, 2.45, 2.46; folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 5. März 2024, Aktenzeichen 44/2-3-0057/21

Der Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle - nach vorheriger Terminabsprache - abgeholt werden (0 23 23 / 16 - 22 58, - 22 60, - 20 32).

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 7. März 2006 (Sammlung der Gesetzes- und Verordnungsblätter Nordrhein-Westfalen (SGV NRW) 2010) als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, den 5. März 2024